

99063056261005, 99063056261005

Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen mit Verwendung organischer Lösemittel vorlegen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/403860369/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261005, 99063056261005
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen mit Verwendung organischer Lösemittel vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen mit Verwendung organischer Lösemittel vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lackiererei, VDI 4220, Lösungsmittel, Emissionsminderung, VOC, Massenstrom, Reduzierungsplan, LAI-Mustermessbericht, Druckerei,

Modul	Sachverhalt
	31 BImSchV, Textilreinigung, Messstelle, Emissionsbericht, Emission, Diffuse Emissionen, Beschichtungsanlage, Massenkonzentration, Emissionsmessbericht, Lösemittelbilanz, Flüchtige Verbindungen, Diskontinuierliche Messung, Immissionsschutz, ReSyMeSa
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31/__5.html
Teaser	Wenn Sie eine Anlage betreiben, in der flüchtige organische Lösemittel verwendet werden, müssen Sie die Lösemittlemissionen unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.
Volltext	<p>Wenn Sie Betreiber einer Anlage sind, in der flüchtige organische Lösemittel (VOC) verwendet werden, müssen Sie die Lösemittlemissionen unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.</p> <p>Die Messungen müssen Sie durch ein akkreditiertes</p>

Modul

Sachverhalt

Messinstitut oder einen Sachverständigen durchführen lassen.

Über die Ergebnisse der Messungen müssen Sie unverzüglich einen Messbericht erstellen und diesen, sofern es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage handelt, 5 Jahre am Betriebsort aufbewahren. Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde müssen Sie den Messbericht vorlegen. Messberichte über Emissionsmessungen in genehmigungsbedürftigen Anlagen müssen Sie spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.

Sie können ausnahmsweise auf Einzelmessungen verzichten, wenn Ihre Anlage zur Überwachung der Emissionen bereits mit einer kontinuierlich aufzeichnenden Messeinrichtung ausgestattet ist.

In Hessen sind die Messungen von einer bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Diese finden Sie unter:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

Erforderliche Unterlagen

Vollständiger Messbericht mit Angaben über:

- Messplanung
- Messergebnis
- verwendete Messverfahren
- Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind

Voraussetzungen

- Sie sind Betreiber einer Anlage, in der flüchtige organische Lösemittel (VOC) verwendet werden.
 - Sie führen eine der in Anlage II der Lösemittelverordnung aufgelisteten Tätigkeiten aus.
 - Ihr Lösemittelverbrauch liegt über dem gesetzlichen Schwellenwert.
 - Sie haben Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich geändert.
 - Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Modul	Sachverhalt
	<p>In Hessen fallen Gebühren für die behördliche Messberichtsüberprüfung nach Zeitaufwand an.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Zuerst prüfen Sie, ob Ihre Anlage unter die Lösemittelverordnung fällt. Dies ist häufig der Fall, wenn Sie eine KFZ-Lackiererei, eine Druckerei oder eine andere Beschichtungsanlage betreiben. Sie finden eine Liste aller betroffenen Anlagen in Anhang I der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV). <ul style="list-style-type: none"> • Anschließend prüfen Sie, ob auch die an Ihrer Anlage ausgeführten Tätigkeiten von der Lösemittelverordnung erfasst werden. Sie finden eine Liste der betroffenen Tätigkeiten in Anhang II der 31. BImSchV. <ul style="list-style-type: none"> • Falls Ihre Anlage und die ausgeführten Tätigkeiten erfasst sind, prüfen Sie, ob der Verbrauch der von Ihnen verwendeten organischen Lösemittel die gesetzlichen Schwellenwerte überschreitet. <ul style="list-style-type: none"> • Liegt der Lösemittelverbrauch über dem Schwellenwert, müssen Sie die Lösemittlemissionen regelmäßig durch Einzelmessungen prüfen lassen. <ul style="list-style-type: none"> • Die Messungen müssen Sie durch ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen durchführen lassen. Welches Messinstitut für die erforderliche Messung akkreditiert ist, erfahren Sie in dem Internet Online-Tool ReSyMeSa. <ul style="list-style-type: none"> • Sie wenden sich hierfür an ein Messinstitut oder einen Sachverständigen, stellen die erforderlichen Informationen für die Messung zur Verfügung und vereinbaren einen Messtermin. <ul style="list-style-type: none"> • Zum Messtermin ermittelt das Messinstitut oder der Sachverständige die Emissionswerte und vergleicht sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerten Ihrer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> • Über die Messergebnisse müssen Sie unverzüglich einen Messbericht erstellen oder erstellen lassen und diesen 5 Jahre am Betriebsort aufbewahren. <ul style="list-style-type: none"> • Auf Verlangen müssen Sie den Messbericht der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
Frist	<p>5 Jahr(e) Wenn Sie Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>geänderten haben, müssen Sie die erste Messung innerhalb von 3 bis 6 Monaten nach Inbetriebnahme durchführen lassen. Anschließend muss die Messung wiederkehrend alle 3 Jahre erfolgen. Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage müssen Sie den Messbericht spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	<p>https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein</p>
<p>Hinweise</p>	<p>Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Messungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig feststellen lassen. • den Messbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellen oder erstellen lassen
<p>Rechtsbehelf</p>	<p>Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.</p>
<p>Kurztext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen mit Verwendung organischer Lösemittel <ul style="list-style-type: none"> • Betreiber von Anlagen, in denen organische Lösemittel in bestimmten Mengen verwendet werden, müssen die Lösemittlemissionen regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen <ul style="list-style-type: none"> • Messung muss durch akkreditiertes Messinstitut oder Sachverständigen erfolgen • Fristen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme • Anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre • Typische Einsatzgebiete sind: <ul style="list-style-type: none"> • KFZ-Lackierereien • Druckereien • Textilreinigungen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde • In Hessen sind die Messungen von einer bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Diese finden Sie unter: https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Umweltabteilung des für Sie zuständigen Regierungspräsidiums.
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Umweltabteilungen der Regierungspräsidien.
Formulare	
Ursprungsportal	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen mit Verwendung organischer Lösemittel vorlegen, Submit measurement report on individual measurements of air pollutants at installations using organic solvents